



31. Internationale Ausstellung für Kellerei- und Flaschenabfüllmaschinen Fiera Milano Rho, 17.-20. November 2026



SIMEI Generalsekretariat - Via San Vittore al Teatro, 3 - 20123 Mailand - Italien
Tel. +39 02 72222825/26/28 - www.simei.it - info@simei.it
Unione Italiana Vini Servizi soc. coop. Ust.-Id.-Nr. IT 00868400151

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1) NAME DER AUSSTELLUNG – Internationale Ausstellung für Kellerei- und Flaschenabfüllmaschinen oder abgekürzt: SIMEI (die "Ausstellung").

2) VERANSTALTER – Die Ausstellung wird von Unione Italiana Vini Servizi soc. coop. (der "Veranstalter"), unter Umständen in Zusammenarbeit mit Tochtergesellschaften oder an Unione Italiana Vini Servizi gebundenen Getrieben, in Zusammenarbeit mit Fiera Milano S.p.A. vom 17. bis zum 20. November 2026 gefördert und organisiert. Das Sekretariatsbüro der Ausstellung wird im Folgenden mit "Generalsekretariat" hingedeutet. Der Sitz des Veranstalters und des Generalsekretariats ist in via San Vittore al Teatro 3 - 20123 Mailand (Italien).

3) ORT, DAUER UND ÖFFNUNGSZEITEN DER AUSSTELLUNG – Die Ausstellung findet vom **17. bis zum 20. November 2026 in Rho auf dem Messegelände von Fiera Milano statt**. Die Öffnungszeiten der Ausstellung, die prinzipiell den geladenen Fachbesuchern vorbehalten ist, dauern von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Öffnungszeiten für Aussteller sind von 8 Uhr bis 19 Uhr. Der Veranstalter behält sich, die Öffnungszeiten zu ändern.

4) ZULASSUNG – Als Aussteller sind zugelassen: juristische sowie natürliche Personen, die eine den Gegenstand der Ausstellung betreffende Aktivität haben und beabsichtigen, Maschinen, Geräte oder Materialien auszustellen, die den Klassen 1-2-3-4-5-6-7 und 8 von Art. 10 der vorliegenden Bedingungen zugehören. Der Veranstalter ist ermächtigt, die Ausstellung von Maschinen, Geräten oder Materialien, die nicht den oben genannten Klassen zugehören, nicht zu genehmigen. Anmeldung erfolgt durch Einsendung des Vordrucks zum Generalsekretariat. Anträgen, die von Bevollmächtigten, Vertretern oder Alleinvertretern eingereicht werden, muss das Formular "Benachrichtigung der vertretenen Unternehmen" beigefügt werden.

5) ANERKENNUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN – Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller die Allgemeinen Bedingungen und alle ergänzenden Klausel, darunter insbesondere diejenige, die in der Technischen Bedingungen enthalten sind, anzuerkennen, die der Veranstalter im Interesse der Ausstellung erläßt.

6) ANMELDEBESTÄTIGUNG - VERTRETENE FIRMEN - MARKENZEICHEN - KOLLEKTIVSTÄNDE - MITAUSSTELLER – Über die Zulassung der Anmeldungen entscheidet der Veranstalter **bis zum 30. April 2026** durch schriftliche Bestätigung. Diese gilt nur für den Aussteller, auf dessen Namen sie gelaufen ist. Die teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte, auch wenn kostenlos, ist nicht gestattet. Bei festgestellten Verstößen erfolgt die Entfernung der unerlaubt zugeführten und ausgestellten Güter auf Kosten des Ausstellers. Abhängig von der Zustimmung des Veranstalters und den Standflächezuteilungskriterien laut Art. 9 sind dagegen Maschinen, Geräten und Materialien von vom Aussteller vertretenen Dritten und Markenzeichen zugelassen, soweit sie der Aussteller in der Anmeldung bezeichnet und die folgende zusätzliche Gebühr entrichtet:

- € 600,00 für jede vertretene Firma
- € 300,00 für jedes Markenzeichen

6a) Die vertretene Firma – Ausländische Muttergesellschaft – Italienische Tochtergesellschaft – Die Aussteller müssen auf dem entsprechenden Formular die vertretenen Firmen und/oder die ausländische Muttergesellschaft oder die italienische Tochtergesellschaft angeben. Nur für die vertretenen Firmen **muß der Aussteller einen Auszug des Vertretungsvertrages beizufügen**, der die Alleinberechtigung des Ausstellers bestätigt, die Erzeugnisse des Dritten an seinem Stand auszustellen.

6b) Markenzeichen – Als Markenzeichen wird ein Handelsname eines Produktes bezeichnet, das Eigentum des Ausstellers ist. Die Mehrwertsteuernummer dieses Markenzeichens darf sich nicht von jener der Inhaberkfirma des Standes unterscheiden

6c) Kollektivstände – Nur Behörden, Verbände und Genossenschaften können einen Kollektivstand beantragen. Standfläche ab 60 Quadratmeter und mindestens 4 Firmen: Anmeldegebühr für jeden Teilnehmer € 750,00.

6d) Mitaussteller – Jedes Subjekt anders als der Aussteller, anwesend am Stand des Ausstellers, unabhängig von seinem Verbindungen mit dem Aussteller, ist ein "Mitaussteller". Der Mitaussteller muß das Formular ausfüllen, unterschrieben sowohl vom eigenen Rechtsvertreter als auch vom Rechtsvertreter des Ausstellers. Der Mitaussteller muss für die Mitausstellung € 1.800,00 zahlen. Der Zutritt des Mitausstellers ohne die Zustimmung des Veranstalters berechtigt ihn dazu, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung auf Verschulden des Ausstellers zu kündigen und den Stand auf dessen Kosten räumen zu lassen.

Der Beitrag für den Mitaussteller beinhaltet:

- Ein Autoparkplatz, der zum Parken auf dem Messegelände während der Veranstaltungsöffnungszeiten gültig ist
- Simei APP mit Besucheranmeldemechanismus über Smartphone
- 1 Exemplar des offiziellen Katalogs der Ausstellung + 1 eventuelles Exemplar als Werbungsbeleg
- Einträge im Messekatalog mit max 20 Warenverzeichnissen; Eingabe im online Messekatalog; Anmeldung bei der SIMEI Digital Plattform, wo der Aussteller kommerzielle Inhalte hochladen kann, die für vorregistrierte Besucher sichtbar sind, und den Terminkalender organisieren kann."
- Eingangsregistrierung
- 2 Ausstellerausweise
- Eintrittskarten für ihre Kunden (PDF per E-Mail)
- Kostenloser Wi-Fi Zugang

7) VORAUSZAHLUNG – Bei Anmeldung haben die Aussteller außer einer festen Anmeldegebühr von € 1.100,00 noch € 70,00/Qm der angeforderten Standfläche als Vorauszahlung zu leisten. Di Vorauszahlung wird zurückerstattet, wenn die Anmeldung nicht stattgegeben werden sollte.

Anmeldungsformulare, die ohne der festgesetzte Anmeldegebühr und den Vorauszahlung erhalten werden, werden nicht in Betracht gezogen.

7a) Neue MwSt.-Regelung – Aufgrund der Gesetzesverordnung Nr. 18/10 in Anwendung der Richtlinien der EU Nr. 8/08 sind seit dem 1. Januar 2011 die **steuerpflichtigen** ausländischen Aussteller nicht mehr gezwungen die MwSt. auf die Teilnahmegebühren und die damit an die Veranstalter gebundenen Dienstleistungen zu entrichten, mit Ausnahme der **nicht MwSt.-Pflichtigen (Private)**. Um die Typologie des Auftraggebers (Steuerpflichtiger/Nicht-Steuerpflichtiger) festzustellen, ist es unerlässlich vor der Rechnungsausstellung eine Info über die MwSt.-Nummer/Steuernummer und andere geeignete Dokumentation zu bekommen, die beweist, ob es sich um einer Steuerzahler handelt. Die Anmeldungsformulare müssen mit das MwSt. zugehen, andernfalls müssen die Rechnungen mit MwSt. ausgestellt werden.

7b) Elektronische Rechnungsstellung zwischen Privatpersonen – Um den durch Art. 1, Paragraph 909, Gesetz vom 27. Dezember 2017 eingeführten Verpflichtungen nachzukommen (Verpflichtung vom 01/01/2019 zur Ausstellung elektronischer Rechnungen zwischen Privatpersonen), muss der italienische Aussteller dem Veranstalter seine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) bzw. seinen siebenstelligen Empfängercode mitteilen.

8) RÜCKTRITT – Der Aussteller hat das Recht, von seiner Teilnahme zurückzutreten, indem er das Generalsekretariat bis zum die Standflächezuteilung per Einschreiben mit Rückschein (vorab per E-Mail versandt) oder elektronischem Einschreiben benachrichtigt. Es versteht sich, dass das Generalsekretariat im Falle der Ausübung des oben genannten Rücktrittsrechts berechtigt ist, die Anmeldegebühr für den Aussteller, die Anmeldegebühr für das vertretene Unternehmen, die Anmeldegebühr für die Produktmarke, die Anmeldegebühr für den Mitaussteller und die Anzahlung als Vertragsstrafe einzubehalten. Nach dem die Standflächezuteilung kann der Aussteller nicht mehr zurücktreten, so dass er im Falle einer Mitteilung über seine Nichtteilnahme an der Ausstellung verpflichtet ist, als Vertragsstrafe den gesamten vertraglich geschuldeten Betrag, die Aufbau- und Installationskosten für die bestellten bzw. auf der gebuchten Fläche durchgeführten Dienstleistungen, alle im Namen des Ausstellers gezahlten Steuern und Abgaben zu zahlen sowie den Veranstalter für alle Schäden zu entschädigen, die ihm bzw. der Ausstellung durch den Rücktritt entstehen können. In beiden Fällen der Nichtteilnahme behält sich das Generalsekretariat unter allen Umständen das Recht vor, den Stand einem anderen Aussteller zuzuweisen, ohne dass diese nachträgliche Zuweisung das Recht des Generalsekretariats auf die Geltendmachung der Vertragsstrafen im Rahmen der oben genannten Maßnahmen ausschließt oder einschränkt. Alle Kosten für bestellte und ausgeführte Anlagen und Installationen sind in jedem Fall zu Lasten des zurückgetretenen Ausstellers, einschließlich der bestellte Standbau (Art. 12). Das Generalsekretariat behält sich vor, den Stand einem anderen Aussteller zuzuteilen, ohne dass diese nachträgliche Zuteilung dessen Recht auf eine Entschädigung in Höhe der oben genannten Beträge ausschließt oder einschränkt.

8a) REDUZIERUNG DER AUSSTELLUNGSFLÄCHE – Möchte der Aussteller die ursprünglich bei der Anmeldung zur Ausstellung gebuchte Ausstellungsfläche reduzieren, muss er dies dem Generalsekretariat bis zum die Standflächezuteilung schriftlich mitteilen. Wird der Antrag auf Reduzierung der Ausstellungsfläche nach der Mitteilung über die Zuteilung gestellt, so ist der Aussteller verpflichtet, den vollen Betrag für die zugeteilte Fläche zu zahlen.

9) STANDFLÄCHEZUTEILUNG – Die Standflächezuteilung von dem Komitee nach Auffassung des Sekretariats erfolgt unter Berücksichtigen des allgemeinen Interesses für die Ausstellung, die technische Notwendigkeiten, die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung, die geäußerten Platzierungswünschen der Aussteller sowie insbesondere, die gewünschte Fläche und die Teilnahme an früheren SIMEI Ausstellungen. Besondere Vorbehalte, Bedingungen oder Wünsche des Ausstellers (z.B. hinsichtlich Standort, Konkurrenzausschluss, Standbau und Präsentation) werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde. Das Sekretariat behält sich auch noch im letzten Moment - falls die Umstände es fordern - die dem Aussteller zugeteilte Fläche zu verlegen oder in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Die Bereitstellung der Standfläche ist **vom 12. November 2026 (Sonntag, 15. November inbegriffen)** an vorgesehen.

10) ZUGELASSENE MASCHINEN, GERÄTE UND MATERIALIEN – Laut Art. 4 der vorliegenden Bedingungen dürfen folgende Materialien, Maschinen und Geräte ausgestellt werden:

- KLASSE 1–** **Produktion:** Abbeermaschinen, Traubenmühlen, Destillationsanlagen, Separatoren, Tresterschleuder, Weinbereitungsanlagen, Entsaftungsapparaten, Pressen und Ähnliches.
- KLASSE 2–** **Bearbeitung und Behandlung:** Drucktanks, Zentrifugen, Konzentrat- und Entschwefelungsanlagen Pastorisierapparaten, Iontauscher und Ähnliches.
- KLASSE 3–** **Auffüllung, Konditionierung und Verpackung:** Verkapselungsmaschinen, Etikettiermaschinen, Abfüllmaschinen, Einpackmaschinen, Waschmaschinen, Ausrichtsysteme, Sterilisiergeräte, Verschleißmaschinen, Schachtelverschleißmaschinen, Verpackungsmaschinen, Automaten und Ähnliches.
- KLASSE 4–** **Lagermaterial und Container:** Tanks, Fässer aus Holz und anderem Werkstoff, Kegs, Flaschen, Ballons und Ähnliches.
- KLASSE 5–** **Unternehmensinterne Ausrüstungen und Erhaltungprodukte für die o.g. Materialien** (Punkten 1, 2, 3 und 4)

- KLASSE 6– Nebenausrüstungen:** Korken, Kapseln, Etiketten, Körbchen, Kästen, Regale und Ähnliches.
- KLASSE 7– Produkte:** Leime, Reinigungsmittel, Filterhilfsstoffe usw. wie auch Laborgeräte und -ausrüstungen, Nebenstoffe zur Herstellung von Wein, Spirituosen, Öl und Getränken.
- KLASSE 8– Sonstiges:** Verlage, Ausstellungsveranstalter, Verbände und Ähnliches.
- Oben genannte Maschinen, Geräte und Materialien haben Betriebe des Wein-, Bier-, Mineralwasser-, kohlenstoffhaltige Getränke-, Brantwein-, Spirituosen-, Alkohol-, Fruchtsaft-, Essig- oder Ölsektors oder Flaschenabfüllbetriebe für flüssige Lebensmittel zu betreffen.
- Wenn und wie vom Gesetz vorgeschrieben, müssen die Maschinen und Geräte mit Unfallschutzvorrichtungen ausgestattet werden.**

11) KONSTRUKTIONSPÄNE – Eine Ausstattung mit Trennwänden und Bodenbelag ist obligatorisch. Die Konstruktionspläne sind bis zum **25. September 2026** an das technische Büro des Sekretariats und an Customer Service von Fiera Milano zu senden, **indem sie auf dem Ausstellerportal im Bereich "Ausstatter aktivieren und Standdesign eingeben"**. Die Abteilung Customer Service hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Sekretariat Änderungen an den Projekten zu verlangen, falls diese nicht konform sind. Die genehmigten Pläne unpassend ausgestatteten Stände sind auf Kosten des Ausstellers unverzüglich abzuändern. Auf der Standfläche sind Ausstattungen, Möbelstücke, Kabinen, Lichte und anderen Ausstattungselemente zulässig, die die **Höhe von 7,00 m nicht überschreiten** und die in jedem Fall angeordnet sind, damit sie den benachbarten Ständen sowie der allgemeinen Ästhetik der Ausstellung nicht zum Nachteil gereichen (keine Ausnahme, wird gestattet). **Alle offenen Seiten des zugeteilten Standplatzes sind nicht mit Wänden für mehr als 30% der Seitlänge zu schließen.** Abgesehen vom Abkommen zwischen den Parteien müssen die Rückseiten der Standbegrenzungen, der Kabinen oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand eine völlig gleichförmige, flache, hell und neutralfarbige Oberfläche aufzuweisen. Es können, vorbehaltlich einer Machbarkeitsstudie durch das zuständige Büro von Fiera Milano, Gitterträger amerikanischen Typs ausschließlich in einer Höhe von **7 Metern über dem Boden** aufgehängt werden. Logos und Grafiken können an diesen Konstruktionen befestigt werden, solange ein **Mindestabstand von 1 m zu den angrenzenden Nachbarständen eingehalten wird**. Dies gilt auch für bodeninstallierte amerikanische Konstruktionen. Das Sekretariat behält sich, alle Gegenstände und Einrichtungsteile, die die Aussteller oder die Besucher belästigen oder ihnen Schaden zufügen, sofort zu entfernen. Der Aussteller ist verantwortlich, dass der Stand (Ausstattung, Güter und Ähnliches) mit den Sicherheitsvorschriften übereinstimmt.

11a) Zwischendecken – Der Einzug von Zwischendecken ist in allen Hallen unter den folgenden Bedingungen zulässig:

- Inselstände (4 freie Seiten) mit einer Mindestfläche von 90 Quadratmetern
- die Zwischendeckenfläche darf nicht mehr als 50 % der Bodenfläche betragen und auf keinen Fall mehr als insgesamt 200 Quadratmeter, unabhängig von der Standfläche am Boden
- der Zwischendeckenbereich darf nicht für Ausstellungszwecke genutzt werden
- für Zwischendecken ist eine Gebühr von **105,00 € pro Quadratmeter** + MwSt. zu entrichten.

Die schriftliche Erklärung über die Errichtung einer Zwischendecke, in der die genaue Quadratmeterzahl angegeben ist, muss bis zum 25. September 2026 beim Sekretariat eingehen. Diese Bedingungen gelten als Ergänzung zu den Bestimmungen der Messe Mailand, die den Ausstellern zu einem späteren Zeitpunkt zugesandt werden.

11b) Zertifizierungen – Bitte beachten Sie Art. 2.9.3 des Technischen Reglements von Fiera Milano zum Thema Zertifizierungen komplexer Strukturen, zum Thema elektrische Anschlüsse und zum Thema Preiserhöhungen 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung.

11c) Deckenabhängungen – Deckenabhängungen sind unter der Bedingung, dass sie die maximale Höhe (s. Art. 11) nicht überschreiten, gestattet. Die technische Informationen über die Vornahme sind in dem Technischen Bedingungen von Fiera Milano enthalten.

11d) Gänge – Die Besetzung der Gänge mit Teppich oder Truss-Konstruktionen kostet etwas pro Qm: es ist möglich, an Hauptsekretariat einen Kostenvoranschlag anzufordern. Bei der Ausführung – wenn sie genehmigt wird – müssen die von Fiera Milano vorgeschriebenen Sicherheitsbedingungen eingehalten werden.

12) STANDBAU – Aussteller können an dem Generalsekretariat den Standbau bestellen, s. anliegende Broschüre mit detaillierten Angaben, **indem Sie € 30,00/Qm** als Vorauszahlung senden. **Wie schon auf dem Anmeldevordruck geschrieben, steht das Sekretariat zur Verfügung, Kostenvorschläge für persönlich gestaltete Standbauteile aufzustellen.** Die Gestaltungselemente dürfen weder gestrichen, beklebt, benagelt oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Sollte der Aussteller die Bestellung des Standbaues nach der Zulassung stornieren, hat er die volle Miete zu zahlen. **Vorgerichtete Stände sind ab 15. November 2026 verfügbar und müssen bis zum 21. November 2026 geräumt werden.** Für anderweitige zeitliche Terminierung ist das Sekretariat vorab zu kontaktieren.

13) SICHERHEIT – Jeder Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Ausstellung, einschließlich der Auf- und Abbaueiten und aller anderen damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die geltenden Vorschriften, auch und vor allem in Bezug auf den Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit der Arbeitnehmer, sowie die arbeits-, vorsorge- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften genauestens einzuhalten. Der Aussteller verpflichtet sich außerdem, die Technischen Vorschriften von Fiera Milano während des Auf- und Abbaus des Stands und in Bezug auf alle anderen damit verbundenen Tätigkeiten einzuhalten, und erklärt ausdrücklich mit allen diesbezüglichen ergänzenden Abschnitten vertraut zu sein, und dafür zu sorgen, dass alle in seinem Auftrag tätigen Unternehmen die Bestimmungen des Art. 88 des Gesetzesdekrets 81/08, c. 2-bis und des entsprechenden Ministerialdekrets vom 22.7.2014 des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik und des Gesundheitsministeriums einhalten. Die Technischen Vorschriften, die auf der Website www.fieramilano.it unter der Rubrik "Aussteller - Technische Dokumente - Messelinks" eingesehen werden können,

enthalten unter anderem vorbeugende Maßnahmen für die Sicherheit auf der Messe (Brandschutz, elektrische Anlagen, Umweltschutz usw.), mit Ausnahme spezifischer Sicherheitsvorschriften für die vom Aussteller durchgeführten oder von ihm an Auftragnehmer vergebenen Tätigkeiten (Auf- und Abbau der Stände und damit zusammenhängende Tätigkeiten), für deren Überprüfung und Einhaltung der Aussteller selbst verantwortlich ist. Zur Erfüllung der im genannten Ministerialdekret vom 22.7.2014 enthaltenen Verpflichtungen stellt der Veranstalter die in den Anhängen IV und V vorgenannten Ministerialdekrets enthaltenen Dokumente auf seiner eigenen Website und auf der von Fiera Milano zur Verfügung. Verhaltensweisen, die gegen die oben genannten Sicherheitsvorschriften verstoßen, insbesondere wenn sie die allgemeine Sicherheit der Hallen und anwesender Dritte beeinträchtigen können, können vom Veranstalter bzw. von Fiera Milano im Rahmen von Stichprobenkontrollen geahndet werden und zur sofortigen Schließung des Standes führen, bis die Sicherheitsbedingungen wieder hergestellt sind. Alle sonstigen Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen ergeben, gehen ausschließlich zu Lasten des Ausstellers und der von ihm beauftragten Unternehmen. Fiera Milano kann das Personal von Auftragnehmern und Freiberuflern, die im Auftrag des Ausstellers tätig sind, vom Messegelände verweisen, falls diese nicht im Besitz des Erkennungsausweises gemäß Art. 18, c. 1, Buchst. u); 21, c. 1, Buchst. c); 26, c. 8 des Gesetzesdekrets 81/08 sind, sowie das Personal aus Nicht-EU-Staaten, falls dieses auch bei Vorhandensein des vorgenannten Ausweises nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung bzw. eines gültigen und lesbaren Personalausweises ist. Der zuständige Arbeitgeber und der Referent des vom Gelände verwiesenen Personals werden mit den Folgekosten belastet. Der Aussteller, der als Auftraggeber das Unternehmen ermächtigt hat, auf eigene Rechnung auf dem Messegelände zur Ausführung der Arbeiten tätig zu werden, wird über die Beantragung informiert. Der Aussteller ist für die Einhaltung der geltenden Vorschriften bei allen von ihm und in seinem Namen durchgeführten und organisierten Arbeiten in Bezug auf Standausstattung, Aufbau, Installationen, ausgestellte Produkte und alle damit verbundenen Aktivitäten verantwortlich. Jeder Aussteller ist verpflichtet, einen "Sicherheitsbeauftragten des Ausstellers" (im Folgenden RSE genannt) zu benennen, der für die gesamte Dauer des Aufenthalts des Ausstellers auf dem Messegelände die Sicherheitsverantwortung gegenüber allen betroffenen Subjekten für die im Namen des Ausstellers durchgeführten Aktivitäten übernimmt. Nach Ermessen des Ausstellers und unter seiner vollen Verantwortung kann als RSE für alle drei angegebenen Phasen (Aufbau, Veranstaltung und Abbau) auch jeweils eine andere Person benannt werden. Der Name des RSE und alle Kontaktdaten (E-Mail, Telefon usw.) müssen dem Veranstalter (und über diesen Fiera Milano) vor Beginn des Standaufbaus und auf jeden Fall vor dem Betreten des Messegeländes und dem Einbringen von Material mitgeteilt werden. Die Namen und Kontaktdaten der RSEs der Nachbarstände werden den Ausstellern beim Veranstalter zur Verfügung gestellt. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich über seinen RSE mit den anderen RSEs der benachbarten Stände abzustimmen, damit durch den Informationsaustausch etwaige Präventionsmaßnahmen zur Beseitigung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Minimierung von Störungrisiken ermittelt werden können, sofern vorhanden. In Ermangelung einer Mitteilung des Namens der RSE verbleibt diese Funktion bei dem gesetzlichen Vertreter des ausstellenden Unternehmens. Jede Änderung ist dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Die wichtigste Verpflichtung für den Auftraggeber (Aussteller) betrifft das DUVRI [einheitliches Dokument zur Bewertung von Störungrisiken] oder, gegebenenfalls, den PSC [Sicherheits- und Koordinationsplan], wenn die in Artikel 26 des Gesetzesdekrets 81/08 enthaltene Vorschrift bzw. die in Titel IV desselben Dekrets enthaltene Vorschrift gemäß den Bestimmungen des interministeriellen Erlasses vom 22/07/14 Anwendung findet. Diese Unterlagen müssen auf das Ausstellerportal von Fiera Milano hochgeladen werden, das den zuständigen Behörden (ATS und Polizei) zur Verfügung steht, und müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbau) am Stand hinterlegt sein.

13a) Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit von auf dem Messegelände anwesenden Personen – Fiera Milano ergreift in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Behörde für öffentliche Sicherheit die infrastrukturellen, organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen, die für den Schutz der Sicherheit der auf dem Messegelände in jeglicher Funktion anwesenden Personen als angemessen erachtet werden.

Zur beispielhaften Verdeutlichung und im ausschließlichen Ermessen von Fiera Milano können folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- a) besondere Zugangs- und Ausgangsregelungen für das Messegelände (Festlegung bestimmter Eingänge oder Präferenzspuren, Zeitpläne, Zugangskontroll- und -regelungssysteme der Besucherströme) – möglicherweise auch differenziert – für die verschiedenen Nutzergruppen des Messegeländes;
- b) Sicherheitskontrollen, auch mit Hilfe von fest installierten oder tragbaren technischen Geräten und Instrumenten, von Personen, Gepäck und persönlichen Gegenständen sowie von Transport- und Arbeitsmitteln beim Betreten und Verlassen des Messegeländes sowie innerhalb des Messegeländes. Die Kontrollen werden vom Personal der Fiera Milano oder von Dritten durchgeführt, die von derselben beauftragt werden. Unbeschadet der Mitteilung bestimmter Umstände an die Polizei und der von dieser getroffenen Maßnahmen werden Nutzer, die sich der Kontrolle nicht unterziehen wollen, vom Messegelände ferngehalten und, falls sie sich bereits auf dem Messegelände befinden, unverzüglich hinausbegleitet. Die der Kontrolle unterliegenden Benutzer sind verpflichtet, so weit wie möglich zu kooperieren, damit die Maßnahmen so effizient und so schnell durchgeführt werden können, wie es die Umstände erlauben. Im Anschluss an diese Kontrollen behält sich Fiera Milano, unbeschadet der Mitteilung der entsprechenden Umstände an die Polizei und der von dieser getroffenen Maßnahmen, das unbestreitbare Recht vor, verdächtigen Personen oder Gegenständen den Zugang zum Gelände zu versperren und sie, wenn sich die verdächtigen Personen bereits auf dem Gelände befinden, unverzüglich aus dem Gelände hinauszubegleiten, während verdächtige Gegenstände von ihren Besitzern und unter deren Verantwortung unverzüglich aus dem Gelände zu entfernen sind. Fiera Milano ist nicht verpflichtet, Lager- und Depotdienste für verdächtige Gegenstände einzurichten;
- c) Änderungen oder Einschränkungen des Straßennetzes und des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs innerhalb des Messegeländes, eventuell auch durch die Errichtung von Schranken, New-Jersey-Elementen, Pollern und ähnlichem;
- d) Abschleppung auf Risiko und Kosten des Eigentümers von Transport- oder Betriebsmitteln, Gegenständen oder persönlichen Gegenständen, die als verdächtig gelten oder die die Ausübung von Sicherheitskontrollen behindern. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle Besucher und Gäste, die zur Ausstellung zugelassen sind.

14) LAUTSPRECHER - AKUSTISCHE VORFÜHRUNGEN - LICHT - WERBUNG - SIAE (Italienische Gesellschaft für Autoren und Verleger) RECHTE – Die akustische Vorführungen sind nicht zulässig, einschließlich Rundfunksendungen. Das Generalsekretariat darf die auf dem Messegelände Lautsprecheranlagen für Mitteilungen oder im Notfall benutzen.

Schilder, Schriften und Lichtwerbung sind erlaubt, soweit sie nicht intermittierend sind. **Lichtbündel, die auf die Hallendecke bzw. auf die Gänge geworfen werden, sind nicht zulässig.** Werbung aller Art ist innerhalb der eigenen Standfläche und nur für Aussteller/Mitaussteller/vertretene Firmen/Markenzeichen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Alle Lärmerzeugende Werbungsformen, wie **Musik, Audioprojektionen, Vorstellungen mit oder ohne Musik usw., die Störungen verursachen**, sind jedenfalls nicht gestattet. Bei Ausstellung von Ton- und Videoträger oder Multimediaträger, die gemäß Gesetz 22.4.1941 Nr. 633 geschützte Werke oder Geisteswerke enthalten, sollen die Urheberrechte sowie die Sichtvermerk der Träger betreffende Lasten gemäß Art. 181 bis desselben Gesetzes vorher bezahlt werden. **Der Missbrauch der Geisteswerke sowie der Mangel an der SIAE Marke auf den obengenannten Trägern sind gemäß Art. 171 und folgenden Gesetz 633/41 strafrechtlich verfolgbar.**

15) TEILNAHMEKOSTEN:

– **€ 109,00** pro Linearmeter der offenen Seiten plus die folgenden Beträge pro Qm der Standfläche:

- Reihenstand (1 Seite offen) **€ 166,00**
- Eckstand oder Stand an zwei Gängen (2 Seite offen) **€ 175,00**
- Kopfstand (3 Seite offen) **€ 187,00**
- Blockstand (4 Seite offen) **€ 189,00**

Die Kosten beziehen sich auf den kahlen Platz, ohne keines Standbausystem.

Die einzelnen Tarifklassen beziehen sich auf den Umfang der gesamtläche, die ein selber Aussteller belegt.

– **€ 15,00** pro Quadratmeter für folgenden Pauschalendienstleistungen:

- so viele Feuerlöscher im Stand wie vom Gesetz vorgeschrieben
- **Stromanschluss von 32A (Strom bis zum 18 kW)**
VORSICHT: jeder zusätzliche Stromanschluss wird mit einem Betrag von € 675,00 belastet (veränderungsfähiger Listenpreis 2025)
- **tägliche Standreinigung** (Reinigung des Fußbodens und eventueller Verkleidungen: dies schließt das Waschen des Teppichs und die Entfernung von Flecken oder Spuren davon aus; Abstauben der auf dem Stand installierten Möbel, mit Ausnahme der Ausstellungsstücke).
- Beheizung der Ausstellungshallen
- Bewachung, allgemein Beleuchtung der Ausstellungshallen und Brandverhütung in den gemeinsamen Räumen
- Zahlung der Einzelobjektgebühr
- Zahlung der kommunale Werbesteuer für jede audiovisuelle Anlage in den Ständen, die steuerpflichtig sind. Eingeschlossen sind auch die Rechte, die laut der Artikel 72 und 73bis L 633/1941 den Künstlern – Interpreten – Ausführenden und den phonographischen Produzenten, die die Inhaber der Aufnahmeurteilen sind, und in Ihres Namen SCF – Consorzio Fonografici spa – zustehen. Dieser Versicherungsschutz umfasst nicht die Rechte für Live-Auftritte (mit Sänger und/oder Musikinstrumenten), für die der Aussteller die Gebühren direkt bei den SIAE-Büros im Stadtgebiet entrichten muss.
- kostenloser Wi-Fi Zugang (Wifi-Basis in der Halle aktiv, Geschwindigkeit: 2MBps pro Benutzer)

Die Besetzung der Gänge mit Teppich oder Truss-Konstruktionen kostet etwas pro Qm: es ist möglich, an Hauptsekretariat einen Kostenvoranschlag anzufordern (s. Art. 11c).

- Anmeldegebühr:

Außerdem wurden es die Anmeldegebühr von **€ 1.100,00** für jeden Direktaussteller, **€ 600,00** für jede vertretene Firma, ausländische Muttergesellschaft oder italienische Tochtergesellschaft und **€ 300,00** für jedes Markenzeichen festgesetzt.

Die Teilnahmekosten schließen die folgenden Serviceleistungen ein:

- Technischer Kundendienst für den Aussteller während der Veranstaltung
- **Ein Autoparkplatz für jeden Direktaussteller**, der zum Parken auf dem Messegelände während der Veranstaltungsöffnungszeiten gültig ist
- Simei APP mit Besucheranmeldemerkmalismus über Smartphone
- Offizieller Katalog der Ausstellung: 1 Exemplar zu jedem Aussteller + 1 eventuelles Exemplar als Werbungsbeleg
- Einträge im Messekatalog mit max 20 Warenverzeichnissen der Aussteller / vertretenen Firmen / Markenzeichen; Eingabe im online Messekatalog; Anmeldung bei der SIMEI Digital Plattform, wo der Aussteller kommerzielle Inhalte hochladen kann, die für vorregistrierte Besucher sichtbar sind, und den Terminkalender organisieren kann
- Auf- und Abbauausweise
- Eingangsregistrierung
- Ausstellerausweise nach Standgröße
- Eintrittskarten für die Kunden (PDF per E-Mail)

15a) Rabatt – Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 16 Qm.

Auf den Gesamtbetrag der zugeteilten Standfläche in Qm, d.h. **ausgenommen der Gebühr pro Linearmeter der offenen Seiten, und der Anmeldegebühr**, erhalten die Aussteller, die **bis zum 30. September 2025** die Anmeldegebühr und bis zum 2. September 2026 den Restbetrag bezüglich dem Standplatz bezahlt haben, **ein Rabatt von € 12,00/Qm.**

Nach dem 30. September 2025 kann eventuellen Anträgen auf Zulassung oder Erweiterung der ursprünglich beantragten Fläche ausschließlich im Rahmen der noch verfügbaren Flächen und ohne Anwendung des oben genannten Rabatts stattgegeben werden.

15b) Einzelobjektgebühr – Unbeschadet der Teilnahmebedingungen muss der Aussteller die im Gesetz Nr. 160 vom 27.12.2019 vorgesehene Gebühr an die Gemeinde Rho entrichten. Nach der in der Interessen der Aussteller mit der Stadt Rho Vereinbarungen ist diese Steuer ein Pauschbetrag entsprechend der Größe der Standfläche. Um belastende Prozeduren zu vermeiden, die sonst der Aussteller von

selbst befolgen sollte, ist diese Steuer in den Pauschalendienstleistungen eingeschlossen (s. Art. 15). Fiera Milano wird anschließend die entsprechende Zahlung an die Gemeinde Rho leisten.

16) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN – Die gesamte Standflächemiete unter Anrechnung der Vorauszahlung ist **bis zum 2. September 2026** zu bezahlen. Sollte sie der Aussteller nicht bezahlen, die Ausstellerausweise werden nicht freigeschaltet. Während der Tagen gleich vor dem Ausstellungsschluss sorgt die Verwaltung von Fiera Milano S.p.A., alle für zusätzliche Dienstleistungen und Lieferungen sowie andere Belastungen ausgestellte Rechnungen zusammenzufassen. Eventuelle Reklamationen wegen der angegebenen Gebühren müssen innerhalb von nach Beendigung der Veranstaltung eingereicht werden, nach diesem Termin werden sie nicht mehr angenommen.

Der Kontoauszug wird auf der Ausstellerportal veröffentlicht, und die Zahlung des noch ausstehenden Betrages seitens des Ausstellers kann direkt vom Firmensitz per Banküberweisung erfolgen oder per Kreditkarte mittels Zugriff auf die E-Service Website, oder durch Vorlage des Kontoauszugs bei den auf dem Messegelände vertretenen Banken vorgenommen werden.

Für den Abtransport der ausgestellten Ware am Ende der Veranstaltung, der Ausstattungsmaterialien und Sonstigem zum Besitz der Aussteller gehörend, muss den Wachen an den Ausgangstoren des Messegeländes der Ausstellerausweise vorgezeigt werden; besagter Ausstellerausweise wird zur Ausfahrt freigegeben nachdem überprüft worden ist, ob der Aussteller alle vertragsmäßig angenommenen Verpflichtungen gegenüber Fiera Milano und dem Veranstalter eingehalten hat.

17) AUSSTELLERPORTAL – Nach der "Mitteilung über die Standzuteilung" erhält der Aussteller direkt von Fiera Milano eine Mitteilung per E-Mail an die auf dem Anmeldeformular angegebene Kontaktadresse, die die FieraID für den Zugang zum Ausstellerportal enthält, wo er die auszufüllenden Dokumente zu Versicherung, technischem Service und Sicherheit einsehen und online ausfüllen kann; er kann die planimetrische Ansicht der Ausstellungsfläche von seinem reservierten Bereich herunterladen und das Aufbauprojekt in der Rubrik "Installateur aktivieren und Aufbauprojekt einfügen" hochladen; in der Rubrik "Acquista in E-SERVICE" (Kaufen im E-SERVICE) kann er alles bestellen und mieten, was er für seine Teilnahme an der Veranstaltung benötigt.

Im Portal finden Sie Hinweise zur Online-Akkreditierung für die Ausstellerausweise und Ausweise für den Auf- und Abbau

18) BEWACHUNG – Fiera Milano S.p.A. stellt einen allgemeinen Wachdienst auf dem Messegelände zur Verfügung. Die Verantwortung für den Schutz und die Überwachung der Standplätze (und aller dort aufbewahrten und ausgestellten Objekte) obliegt den jeweiligen Ausstellern während der Öffnungszeiten der Hallen, sowohl während der Ausstellung als auch an den Auf- und Abbautagen. Die Aussteller oder das zuständige personal müssen eine ständige Präsenz am Standplatz garantieren, von der Eröffnung bis zur endgültigen Schließzeit der Ausstellungshallen. Diesbezüglich wird empfohlen, Wertgegenstände in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen, bevor man den zugeteilten Standplatz verlässt. Ein besonderer Wachdienst kann von FIERA MILANO entgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Aussteller kann mittels Online e-service innerhalb der vorgesehen Termine einen Antrag bei dem Dienst LOGISTICA von FIERA MILANO SPA stellen.

Der Veranstalter und Fiera Milano übernehmen keine Verantwortung für Waren, Materialien und sonstige Gegenstände, die von Ausstellern unbeaufsichtigt auf dem Messegelände zurückgelassen werden.

Für das Parken innerhalb des Messegeländes: Der Veranstalter und Fiera Milano übernehmen keine Haftung für die Verwahrung oder für Schäden oder Diebstahl an Fahrzeugen, die innerhalb des Messegeländes geparkt sind. Das Parken von Fahrzeugen mit dem entsprechenden Schein ist nur auf den Parkplätzen und während der Öffnungszeiten des Messegeländes gestattet.

19) REINIGUNG – Die Pauschalendienstleistungen schließen die Standreinigung ein (s. Art. 15).

19a) Abfallwirtschaft – Der Aussteller ist verpflichtet, die Abfälle täglich vom Messegelände zu entfernen und gemäß den geltenden Vorschriften zu den zugelassenen Verwertungs-/Entsorgungsanlagen zu bringen. Der Aussteller oder seine Beauftragten können die anfallenden Abfälle direkt oder über Fachleute entsorgen, die zum Umgang mit Abfällen befugt und im nationalen Register der Umweltbeauftragten eingetragen sind, das unter folgender Adresse eingesehen werden kann: <https://www.albonazionalegestoriambientali.it/Public/Elenciscritti>.

Ausgenommen von der Verpflichtung während der Veranstaltung sind hingegen die Abfälle, die bei der Reinigung der Stände durch die von FIERA MILANO S.P.A. beauftragten Unternehmen anfallen, d.h. die Reinigung des Fußbodens, die Reinigung eventueller Abdeckungen und die Entleerung der Abfallbehälter am Stand. Der Aussteller und seine Beauftragten sind verpflichtet, alle geltenden örtlichen Vorschriften einzuhalten und in Übereinstimmung mit der von der Gemeinde Rho gemäß Art. 198, c.3 des Gesetzesdekrets 152/2006 erlassenen Verordnung zur Regelung der städtischen Müllabfuhr, der Sondermüllabfuhr und der Stadthygiene während der Veranstaltung die anfallenden Abfälle getrennt nach Art und Beschaffenheit in den Behältern zu sammeln, die sich im Inneren der Hallen und in den speziell ausgestatteten Außenbereichen befinden. Auf diese Weise kann eine getrennte Bewirtschaftung der verschiedenen Abfallarten gewährleistet und deren Wiederverwertung in kontrollierten Lieferketten gefördert werden.

N.B. Bitte beachten Sie, dass es verboten ist, Gipskartonplatten oder ähnliche Platten für Einbauten zu verwenden, unabhängig davon, ob sie für Wände, Gegenwände, Außenverkleidungen und Zwischendecken im Allgemeinen verwendet werden.

20) FOTOGRAFIEEN UND ZEICHNUNGEN – Privatleuten, Besucher und Aussteller, die Fotografien oder Zeichnungen innerhalb der Hallen machen möchten, bedürfen der Genehmigung des Sekretariats. Das Sekretariat und Fiera Milano S.p.A. sind berechtigt, Fotografien von den Ausstellungsständen anfertigen zu lassen und zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann.

21) SCHILDER – Schilder und anderes Bildmaterial dürfen gemäß Art. 11 nicht die Höhe von 7,00 M überschreiten. Schilder, die die Referenzen oder den erfolgten Verkauf der ausgestellten Maschinen bzw. der Güter sind unzulässig.

22) VERSICHERUNG - VERANTWORTUNGSBESCHRÄNKUNG

22.1) All-Risk-Police - Güter der Aussteller (ausgenommen Terrorismus- und Sabotagerisiko)

– Der Aussteller muss eine Allgefahrenversicherung ("All Risks") für den Gesamtwert aller auf das Messegelände gebrachten bzw. dort verwendeten Waren, Maschinen, Geräte und Ausrüstungen abschließen, mit einer Klausel, die einen Regressverzicht gegenüber Fondazione Fiera Milano, Fiera Milano, ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, dem Veranstalter und Dritten, die in irgendeiner Weise an der Organisation der Veranstaltung beteiligt sind, beinhaltet. Im Falle eines Regresses durch seinen Versicherer garantiert der Aussteller, die oben genannten Parteien schadlos zu halten. Fiera Milano stellt dem Aussteller unentgeltlich eine Allgefahrenversicherung für Waren, Maschinen, Geräte und Ausrüstungen, die auf das Messegelände gebracht bzw. dort verwendet werden, mit einer Deckungssumme von 25.000,00 € zur Verfügung. Der Versicherungsschutz beinhaltet eine 10%ige Selbstbeteiligung pro Schadensfall im Falle von Diebstahl mit einem Mindestbetrag von 250,00 € und einer Verdoppelung dieser Beträge für Schäden, die nach Abschluss der Veranstaltung geltend gemacht werden.

Diese Versicherungspolice hat keine Wirkung im Falle von:

- Verkauf an Endverbraucher mit sofortiger Lieferung der ausgestellten Produkte, während Veranstaltungen, bei denen eine solche Tätigkeit untersagt ist;
- frühzeitigem Verlassen des Standes;
- unangekündigter Verzögerung bei der Abholung von Materialien, die auf dem Gelände zurückgelassen werden.

Im E-Service von Fiera Milano, Rubrik obligatorische Unterlagen - Versicherungen, findet der Aussteller den Link, über den er Informationen über die Allgefahrenversicherung erhält, die von Fiera Milano kostenlos angeboten wird. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Marsh spa - Tel. (+39) 02 48538909 - E-Mail: fiera.milano@marsh.com

22.2) Haftpflichtversicherung – Diese Versicherung wird von Fiera Milano automatisch und kostenlos für alle Aussteller abgeschlossen über eine eigene allgemeine Versicherungspolice mit einer Deckungssumme von mindestens 100.000.000,00 Euro (einhundert Millionen) abgedeckt.

22.3) Verantwortungsbeschränkung – Der Aussteller verpflichtet sich, Fiera Milano und den Veranstalter von jeglicher Haftung für Folgeschäden, Imageschäden, Umsatzeinbußen usw. freizustellen. Da jeder Aussteller der Verwalter der gebuchten Ausstellungsflächen und verantwortlich für die darin enthaltenen Güter ist, übernimmt der Aussteller jegliche Verantwortung auch für direkte Schäden und entbindet Fiera Milano und die Organisatoren ausdrücklich von jeglicher Haftung für Güter bzw. Wertsachen, die abgedeckt bzw. nicht abgedeckt sind und/oder über die Bestimmungen von Art. 22.1 hinausgehen. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Fiera Milano keine Versicherungsleistungen/-policen anbietet und sich auch nicht um die Beschaffung von Vorteilen bemüht, die gegen Gesetze, Verordnungen oder Rechtsakte der zuständigen Behörden verstoßen oder die Fondazione Fiera Milano, Fiera Milano und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen Sanktionen, Verstößen gegen Verbote oder Beschränkungen aussetzen könnten, die durch Resolutionen des UN-Sicherheitsrats oder andere geltende Vorschriften im Rahmen von Wirtschafts- und Handelssanktionen festgelegt sind. Der Aussteller, der diesen Beschränkungen unterliegt, verfügt daher über keinerlei Versicherungsschutz und entbindet hiermit Fondazione Fiera Milano, Fiera Milano und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen von jeglicher Haftung für Schäden, die er innerhalb des Messegeländes erleiden könnte, das den genannten Parteien zur Verfügung gestellt/gehört/verwaltet wird, und er kann auch keine Klagen, Ansprüche oder Forderungen gegen die letzteren aufgrund vorgenannter Ereignisse geltend machen.

23) BESCHÄDIGUNGEN DER STANDFLÄCHE – Die Standfläche sind unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Wiederinstandsetzung gehen zu Lasten des Ausstellers, der auch für entstehende Beschädigungen haftet. Die Instandsetzungsarbeiten dürfen nur durch Fiera Milano spa ausgeführt werden.

24) PREISERHÖHUNG – Die Mietpreise für Standfläche sind nach den am **10. Januar 2025** vorgesehenen Kosten festgesetzt. Im Fall, dass die Preise oder die Arbeitskräfte oder der Strom usw. steigen sollten, behält sich der Veranstalter, die Preise anzuheben.

25) ÄNDERUNGEN AN DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN – Der Veranstalter behält sich auch in Abweichung von diesen Allgemeinen Bedingungen Bestimmungen und Normen festzustellen, die für zweckmäßig gehalten sind, um die Ausstellung und ihre Dienstleistungen besser zu regeln. Diese Bestimmungen und Normen sind gleichwertig mit den vorliegenden Bedingungen und sind folglich im selben Maße verbindlich. Bei Verstößen der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen darf der Veranstalter nach Auffassung des Generalsekretariats den Aussteller von der Veranstaltung ausschließen. Unter diesen Umständen steht dem Aussteller keinerlei Rückerstattungs- oder Entschädigungsanspruch zu.

26) HÖHERE GEWALT – Auf Grund höherer Gewalt oder jedenfalls aus Gründen, die nicht vom Willen des Veranstalters abhängen, behält sich der Veranstalter, die Ausstellung zeitlich zu verlegen oder sogar abzusagen. In letzterem Fall, nachdem der Veranstalter allen seinen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachgekommen und die aus jedem Grund getragenen Veranstaltungskosten gedeckt hat, wird er im Verhältnis zu den für die untergezeichneten Quadratmeter zustehenden Beträgen den Ausstellern die Restlasten innerhalb der Vorauszahlung verteilen. Die Restbeträge werden proportional den Teilnehmern zurückerstattet.

Kosten für Anlagen und/oder Sonderinstallationen, die im Auftrag der Aussteller ausgeführt wurden, sind von diesen ganz zu erstatten. Der Veranstalter darf nicht aus keinem Grund auf Schadenersatz verklagt werden.

27) DIREKTVERKAUF UND WERBUNG – Der Direktverkauf mit sofortiger Lieferung der ausgestellten Waren ist dem Aussteller nicht gestattet. Auf dem gesamten Ausstellungsgelände, einschließlich der

Standfläche, ist es nicht gestattet, mit jedem Mittel veranschaulichendes Material oder Werbung von nicht angemeldeten und zugelassenen Firmen zu verbreiten; das Generalsekretariat ist berechtigt, dieses Material sowie seine Verbreiter sofort von der Ausstellung zu entfernen.

28) KONTROLLEN – Unbeschadet der einzelnen Bestimmungen, wird die Überwachung der Einhaltung der Allgemeinen Bestimmung den Mitarbeitern von Unione Italiana Vini Servizi soc. coop., den zuständigen Stellen von Fiera Milano und gegebenenfalls von diesen beauftragten Dritten (natürliche oder juristische Personen) übertragen.

29) DER GERICHTSSTAND – Für jegliche Streitfrage ist das Gericht von Mailand ausschließlich zuständig zu entscheiden.

30) TECHNISCHE BEDINGUNGEN – Weitere Technische Bedingungen über Standgestaltung und über Versicherungen – Strom- und Wasseranschluß – Laden und Entladen der Güter – Brandverhütung – usw. werden separat oder durch die "Technischen Bedingungen" mitgeteilt und sind integrierender Bestandteil von den vorliegenden Bedingungen.

31) NICHTBESETZUNG DER STANDPLÄTZE – Messestände, die bis **13.00 Uhr am letzten Aufbautag (16. November 2026)** nicht belegt sind, werden als verlassen betrachtet, und das Generalsekretariat behält sich, sie zu verwenden oder anderen Ausstellern ohne Rückerstattungspflicht zuzuteilen.

32) ABBAU – Der Standabbau muss spätestens innerhalb **3 Tagen nach dem Ausstellungsschluss** abgeschlossen sein. Andernfalls, übernimmt Fiera Milano spa keine Verantwortung für Güter, Materialien und Gegenstände, die sich noch auf der Standfläche befinden, und sie ist berechtigt, sie ohne Haftung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers abzutransportieren und einzulagern. Nach zwei Monaten dürfen die nicht abgeholten Gegenstände versteigert werden und der Erlös wird - nach Abzug der Kosten und der eventuellen Rechte von Fiera Milano spa – dem Aussteller gutgeschrieben. Für den Abtransport der ausgestellten Ware am Ende der Veranstaltung, der Ausstattungsmaterialien und Sonstigem zum Besitz der Aussteller gehörend, muss den Wachen an den Ausgangstoren des Messegeländes der Exit-Pass vorgezeigt werden; besagter Pass wird zur Ausfahrt freigegeben nachdem überprüft worden ist, ob der Aussteller alle vertragsmäßig angenommenen Verpflichtungen gegenüber Fiera Milano und dem Veranstalter eingehalten hat.

33) NICHTBEACHTUNG – Bei Nichtbeachtung der festgesetzten Höhebegrenzungen bezüglich der Kabinen, der Schilder und jeglicher anderen Standausstattungen ist das Generalsekretariat bedingungslos berechtigt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Verstoß zu beheben. Ferner kann die Nichtbeachtung einer jeglichen Bestimmung der Allgemeinen oder der Technischen Bedingungen oder anderer nach der Allgemeinen Bedingungen bestimmten Normen, zusätzlich zu den eigens dafür vorgesehenen Maßnahmen, den Verlust sämtlicher eventuell bestehender Prioritäts- oder Vorzugsrechte bei der Standflächezuteilung für die zukünftigen SIMEI Ausstellungen bedingen - im Wiederholungsfall kann immer das Generalsekretariat den Aussteller von der Teilnahme an einer Folgeveranstaltung ausschließen.

34) INFORMATION UND ZUSTIMMUNG ZUR DATENVERARBEITUNG (GDPR-REG.UE 679/2016-D. LGS 196/03 UND S.M.I.) – Lesen und unterzeichnen Sie Anhang I, um vollständige Informationen zu erhalten und die Zustimmung zur Datenverarbeitung gemäß der GDPR - Reg.UE 679/2016 zu erteilen.

35) NACHWEIS DER RÜCKVERFOLGBARKEIT DER FINANZFLÜSSE

1. Unione Italiana Vini Servizi soc. coop. muss, bei der Ausführung der in der vorliegenden Veranstaltungsordnung vorgesehenen Dienstleistungen, allen Verpflichtungen der Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse nachkommen, gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136 (mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen). Insbesondere wenn es sich beim Aussteller um eine Behörde und/oder eine öffentliche Kapitalgesellschaft handelt und/oder wenn der Aussteller als „Vergabestelle“ angesehen wird, ist Unione Italiana Vini Servizi soc. coop. gemäß o.g. Gesetz zu folgendem verpflichtet:

- a) alle Pflichten bezüglich Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse - gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136 (mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) – zu übernehmen ansonsten ist der vorliegende Vertrag absolut ungültig. Dies gilt auch für Verträge mit Sub- und Nachunternehmern der Unternehmenskette sowie mit anderen an den Aufträgen interessierten Unternehmen;
- b) ein bzw. mehrere eigens eingerichtete Bankkonten oder Postgirokonto zu benutzen, die bei Banken oder bei den Postunternehmen Società Poste Italiane S.p.A. eröffnet wurden, welche, wenn auch nicht ausschließlich, den Transaktionen bzgl. der spezifischen öffentlichen Auftragsvergabe vorbehalten sind;
- c) den Auftragnehmer und die zuständige örtliche Außenvertretung der Regierung unverzüglich zu informieren, dass sein Vertragspartner die Pflichten bezüglich der Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse nicht erfüllt und den Vertrag aufzulösen, auch bezüglich der Zusammenarbeit mit den eigenen Subunternehmern.

2. Der als „Vergabestelle“ gemäß o.g. Gesetzes identifizierte Aussteller muss den Teilnahmeantrag ausfüllen, mit Angabe des Identifizierungscodes der Ausschreibung (CIG) und – wo notwendig – auch mit Angabe des Einheitlichen Projectcodes (CUP) welcher sich auf unten angegebenes öffentliches Investitionsprojekt bezieht.

3. Der als „Vergabestelle“ gemäß o.g. Gesetzes betrachtete Aussteller kann das Vertragsverhältnis im Sinne und aufgrund des Artikels 1456 BGB auflösen, sollte Unione Italiana Vini Servizi soc. coop. die unter Punkt b) des vorhergehenden Paragraphen 1 aufgeführten Verpflichtungen und/oder sollte sie im allgemeinen – auch im Verhältnis zu den eigenen Sub- und Nachunternehmern der Unternehmenskette, die an den Aufträgen interessiert sind – jegliche Pflicht bezüglich Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse - gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136 (mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) verletzen.